

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 17. Mai 2013

Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 78), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Ökotrophologie B.Sc – 2021 vom 20. November 2020, Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 82)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 1. November 2012 und 18. April 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungen und Modulnoten
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage Studienverlaufsplan
- Anhang Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des 1-Fach-Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Das Bachelorstudium Ökotrophologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zeichnet sich durch seine wissenschaftliche und praxisbezogene Orientierung in den Bereichen Ernährungswissenschaft und -ökonomie aus. Studienziel ist die Vermittlung von Grundlagenwissen in den Fachbereichen Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährungs- und Gesundheitsökonomie. Der breite, interdisziplinäre und berufsqualifizierende akademische Abschluss qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, Arbeitsprozesse zu strukturieren, ihre erworbenen Kenntnisse mündlich wie schriftlich zu präsentieren und ihre Kompetenzen auf neue Sachgebiete anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen sind in einer Vielzahl von Berufsfeldern einsetzbar (wie z.B. Unternehmen und Institutionen der Ernährungs- und Gesundheitsbranche, in Marktforschungsinstituten sowie in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums qualifizieren sich für eine nachfolgende vertiefte wissenschaftliche Ausbildung (Masterstudium).

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 104 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit und 12 Leistungspunkten für das Fachpraktikum. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Module im Umfang von 156 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Fachpraktikum mit 12 Leistungspunkten.
- (3) In den ersten eineinhalb Jahren werden die Module der Propädeutika im Umfang von 26 Leistungspunkten und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen der Ökotrophologie im Umfang von 64 Leistungspunkten (Anlage) studiert. Die folgenden eineinhalb Jahre beinhalten die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen
 1. Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften oder
 2. Ernährungs- und Gesundheitsökonomie
- (4) In der gewählten Fachrichtung sind Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule aus der anderen Fachrichtung im Umfang von 12 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (5) Zusätzlich sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren. Die fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

- (6) Zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen ist ein insgesamt drei Monate umfassendes Fachpraktikum abzuleisten. Hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Näheres zur Anerkennung des Fachpraktikums regelt die Praktikantenordnung.

§ 5 Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlpflichtmodule aus dem fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Prüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten

Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Prüfungen in den Fächern der Propädeutika.
- (2) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20 % aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
 - regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 12 HSG
 - bestandenes ReferatEinzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema.
- (5) Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen im fachrichtungsbezogenen Wahlpflichtbereich und fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Bachelorarbeit und das Fachpraktikum bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurden.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung mit den erforderlichen Wahlpflichtmodulen aus der jeweils anderen Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
 2. die Note der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnote im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ökotrophologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) vom 14. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 163) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in Absatz 2

außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2016 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 16. Mai 2013 erteilt.

Kiel, den 17. Mai 2013

Prof. Dr. Rainer Horn
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017:

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung unternommen wurden, werden angerechnet. Abweichend von Satz 2 werden Fehlversuche von Prüfungen im bisherigen Modul AEF-ök006 nicht auf die Anzahl der Versuche im neuen Modul ökAEF006-01a angerechnet.

Anlage

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie Semester 1-3

	Modul	Modulbezeichnung	Propä- deutika	Grundlagen Fachrichtungen	Import	Voraus- setzung	benotete PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 001	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotrophologie	x		x		K 50+K 50	6	
	biol502	Biologie der Pflanzen	x		x		K	5	
	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	x		x		K	5	
	VWL- EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		x	x		K	10	
	AEF- ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	x				K 75+K 25	5	
								Σ 31	
2. Semester	MNF- phy- Agrar	Physik	x		x		K	5	
	AEF- ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie		x			K	6	
	AEF- ök003	Grundlagen der Lebensmitteltechnologie und -verfahrenstechnik		x			K	6	
	AEF- ök004	Grundlagen der Erzeugung von Nahrungsmitteln		x			K50+K50	6	
	AEF- ök005	Grundlagen der Konsumökonomie, Investitions- & Kostenrechnung		x			K	6	
								Σ 29	Σ 60
3. Semester	ökAEF 006-01a	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene		x			Sb	6	
	AEF- ök007	Grundlagen der Regulation des Stoffwechsels		x			K	6	
	AEF- ök008	Grundlagen der Lebensmittellehre		x			K	6	
	AEF- ök009	Grundlagen der BWL & Preistheorie		x			K	6	
	AEF- ök010	Grundlagen der Mikro- und Makronährstoffe in der Ernährung		x			K	6	
								Σ 30	

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie
Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften Semester 4-6

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF- ök011	Warenkunde Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- ök012	Ernährungsmedizin	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- ök013	Einführung in die Molekulare Ernährung	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	Σ 60
5. Semester	AEF- ök014	Sport und Ernährung	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF- ök015	Lebensmittelhygiene und -sicherheit	x	Propädeutika bestanden	K50+K50	6	
	ökAEF 016-01a	Biotechnologie	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
						Σ 30	
6. Semester		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachpraktikum				12	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden	x	12	
						Σ 30	Σ 60

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung -2 Leistungen)

**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Ökotrophologie
Fachrichtung Ernährungs- und Gesundheitsökonomie Semester 4-6**

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF-ök017	Haushalts- und Gesundheitsökonomie	x	Propädeutika bestanden	M oder K 50 +Sb50	6	
	AEF-ök018	Analysemethoden der Ernährungs- und Gesundheitsökonomie	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF-ök019	Welternährung	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
							Σ 30
5. Semester	AEF-ök020	Ökonomie des Ernährungssektors	x	Propädeutika bestanden	K	6	
	AEF-ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Wahlpflichtmodul aus der Fachrichtung Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
		Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul		Propädeutika bestanden	x	6	
							Σ 30
6. Semester	AEF-ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	x	Propädeutika bestanden	K	6	
		Fachpraktikum				12	
		Bachelorarbeit		Propädeutika und Grundlagenstudium bestanden	x	12	
							Σ 30

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung -2 Leistungen)

Anhang
 (nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 24.10.2018

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahme- pflicht
chem001	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotrophologie	2					2	P
biol502	Biologie der Pflanzen	2			2			PÜ
biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	3,3						
VWL-EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		2				
AEF-ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	4		2*				
MNF-phy-Agrar	Physik	3		1				
AEF-ök002	Grundlagen der Stoffwechselphysiologie	4						
AEF-ök003	Grundlagen der Lebensmitteltechnologie und -verfahrenstechnik	3		1				
AEF-ök004	Grundlagen der Erzeugung von Nahrungsmitteln	4						
AEF-ök005	Grundlagen der Konsumökonomie, Investitions- & Kostenrechnung	3		1				
ökAEF006-01a	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene	2	2					
AEF-ök007	Grundlagen der Regulation des Stoffwechsels	4						
AEF-ök008	Grundlagen der Lebensmittellehre	3		1				
AEF-ök009	Grundlagen der BWL & Preistheorie	3		1				
AEF-ök010	Grundlagen der Mikro- und Makronährstoffe in der Ernährung	4						
AEF-ök011	Warenkunde Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft	2	2					
AEF-ök012	Ernährungsmedizin	4						
AEF-ök013	Einführung in die Molekulare Ernährung	2	2					
AEF-ök014	Sport und Ernährung	2	2					
AEF-ök015	Lebensmittelhygiene und -sicherheit	4		0,5*				
ökAEF016-01a	Biotechnologie	4						
AEF-ök017	Haushalts- und Gesundheitsökonomie	2	2					
AEF-ök018	Analysemethoden der Ernährungs- und Gesundheitsökonomie	2		2				
AEF-ök019	Welternährung	4						
AEF-ök020	Ökonomie des Ernährungssektors	4						
AEF-ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				
AEF-ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				

Legende:

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- PÜ = Praktische Übung
- E = Exkursion
- P = Praktikum
- * Ergänzungsveranstaltung